

## Informationen für die Sorgeberechtigten

### Entschädigung für den Verdienstausschlag bei der Betreuung des Kindes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind wurde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unter Quarantäne gestellt. In vielen Fällen führt dies dazu, dass sich dann ein Sorgeberechtigter der Betreuung des Kindes widmet und dadurch nicht zur Arbeit erscheinen kann. Damit erwerbstätige Personen bzw. Ihre Arbeitgeber dadurch keine finanziellen Einbußen erleiden, bietet das IfSG finanzielle Entschädigungen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden.

Rechtsgrundlage dafür ist **§ 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes**.

#### Voraussetzungen:

Der Arbeitgeber einer **erwerbstätige Person** erhält eine Entschädigung in Geld, **wenn**

1. **Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** von der zuständigen Behörde zur **Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten** auf Grund dieses Gesetzes (IfSG) **vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird**,
2. die erwerbstätige Person ihr Kind, das das **zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist**, in diesem Zeitraum **selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt**, weil sie **keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann**, und
3. die erwerbstätige Person **dadurch einen Verdienstausschlag erleidet**.



**Ablauf:**

1. Arbeitnehmer/innen erhalten die Entschädigung von ihren Arbeitgebern als Lohnfortzahlung.
2. Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend über den Antrag erstatten lassen.
3. Selbstständige können den Antrag selbst stellen.

Zuständige Behörde und somit auch Ansprechpartner für die Bearbeitung solcher Ansprüche ist das **Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung in Rheinland Pfalz**.

**Beachten:**

Für die Beantragung dieser Entschädigung benötigen Sie einen **Nachweis über die angeordneten Maßnahmen. Solch ein Nachweis stellt die Quarantäneverfügung Ihres Kindes dar!**

Bitte bewahren Sie daher dieses Dokument auf und reichen es bei Antragsstellung mit ein.

Weitere wichtige Informationen zu den Ansprüchen und dem Verfahrensablauf erhält man unter folgenden Link:

<https://ifsg-online.de/index.html>

Es besteht die Möglichkeit den Antrag als PDF auszudrucken und per Post zu versenden oder den Antrag digital einzureichen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bittet darum den Antrag möglichst nur auf elektronischem Weg zu versenden, da dies den Bearbeitungsaufwand und damit auch den Zeitaufwand erheblich verringert.

Wir danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung und wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

*Mit freundlichen Grüßen*

*Fachbereich 43 – Gesundheit und Verbraucherschutz  
Kreisverwaltung Germersheim*